

Vorblatt

Ziel(e)

- Rechtsbereinigung im Abfallrecht
- Ressourcenschonung und Verringerung der Umweltbelastung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Entfall des Stellvertreters des Abfallbeauftragten
- Ausnahmen und Erleichterungen beim Erlaubnisrecht
- Erleichterungen im Anlagenrecht
- Maßnahmen zur Unterstützung der Projekte zur Digitalisierung, zB Abfallartenpools, vollelektronischer Begleitschein und Bescheidregister, Automatisches Erlöschen der Berechtigung bei Nichtmeldung der Abfallbilanz bzw. Leermeldung
- Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen

Wesentliche Auswirkungen

Durch die Rechtsbereinigungs-Maßnahmen im Abfallbereich soll es durch Reduzierung von Verfahren zu Einsparungen – sowohl für Behörden als auch für Unternehmen – kommen. Für den Bund sind durch die Verschiebung von Verfahren an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus und durch Investitionskosten für die Funktion des automatischen Erlöschens von Berechtigungen mit Mehrkosten zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aus dem Verbot von Kunststofftragetaschen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

| in Tsd. € | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---------------------------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|
| Nettofinanzierung Bund | -424 | -426 | -77 | -79 | -80 |
| Nettofinanzierung Länder | 193 | 197 | 201 | 205 | 209 |
| Nettofinanzierung Gesamt | -231 | -229 | 124 | 126 | 129 |

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 4 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund € 216.000,- pro Jahr verursacht.

Unwesentliche Kosten bzw. Einsparungen bleiben in der WFA unberücksichtigt.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht. Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen, ABl. Nr. L 115 vom 06.05.2015 S 11. Er nützt den Spielraum dieser Richtlinie, die den Mitgliedstaaten vorgibt, wirksame Maßnahmen zu treffen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019)

Einbringende Stelle: BMNT
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ 2019
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Forcierung der Abfallvermeidung" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, primären mineralischen Rohstoffen und Sekundärrohstoffen, Stärkung der Versorgungssicherheit, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

2018 wurde im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wirtschaft, der Bundesländer, des Städte- und Gemeindebundes, der Ministerien, der Justiz und aus unabhängigen Experten eingerichtet. Ziel dieser Arbeitsgruppe war es konkrete Vorschläge zur Rechtsbereinigung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 102/2002 (AWG 2002) auszuarbeiten. Diese Vorschläge umfassen insb.: Entfall des Stellvertreters des Abfallbeauftragten; Ausnahmen und Erleichterungen beim Erlaubnisrecht, insbesondere Entfall des Nachweises eines Zwischenlagers für Abfallsammler nicht gefährlicher Abfälle und Ausweitung des Nachsichtsrechts; Ausnahme in Bezug auf die Begleitscheinplicht für erlaubnisfreie Rücknehmer; Entfall der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht nach AWG 2002 bei bestimmten Anlagen; Möglichkeit der Genehmigungsfreistellung durch Verordnung sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Projekte zur Digitalisierung, zB Abfallartenpools, vollelektronischer Begleitschein und Bescheidregister.

Betroffen sind Abfallsammler- und -behandler und die zuständigen Behörden.

Zum Verbot von Kunststofftragetaschen

In Österreich wurden 2014 sind ca 541 Mio Tragetaschen in Verkehr gesetzt, das sind ca. 63 Kunststofftragetaschen pro Einwohner und Jahr, Quelle: Vereinbarung 2015-2016 zur Vermeidung von Tragetaschen, Bericht 2017). Der derzeit bestehende Verbrauch an Kunststofftragetaschen führt zu einer ineffizienten Ressourcennutzung. Wenn keine Maßnahmen getroffen werden, ist mit einem weiteren Anstieg des Verbrauchs zu rechnen.

Auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen, ABl. Nr. L 115 vom 06.05.2015 S 11, besteht Umsetzungsbedarf in Österreich, der durch diese Verordnung erfüllt werden soll. Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen treffen, die zu einer Verringerung der Anzahl an Kunststofftragetaschen führen. Vorgabe ist das Inverkehrsetzen von maximal 40 Tragetaschen pro Einwohner und Jahr ab dem Jahr 2025 oder das Verbot der unentgeltlichen Abgabe (oder beides).

Ziel dieser Novelle ist es auch, negative Auswirkungen von Kunststofftragetaschen auf die Umwelt, insbesondere das Gewässer und die menschliche Gesundheit zu verhindern und die Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Aufbauend auf europäischen Vorgaben wie dem Kreislaufwirtschaftspaket und der Plastikstrategie sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, in verschiedenen Bereichen aktiv gegen die Entstehung von Kunststoffabfällen und deren Verteilung in der Umwelt vorzugehen.

Im Vortrag an den Ministerrat vom 5. Dezember 2018 werden die Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung zur Reduktion von Plastikabfällen in Österreich beschrieben. Eine wesentliche Maßnahme ist ein generelles Kunststofftragetaschenverbot mit nur wenigen, klar begrenzten Ausnahmen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

ad Rechtsbereinigung

Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage des AWG 2002 würde es nicht zu den geplanten Einsparungen und Vereinfachungen kommen.

ad Verbot von Kunststofftragetaschen

Wenn keine Maßnahmen getroffen werden, ist mit einem weiteren Anstieg des Verbrauchs zu rechnen. Das achtlose Wegwerfen von Kunststofftragetaschen führt europaweit zu Umweltbelastungen und verschärft das weit verbreitete Problem der Ansammlung von Abfällen in Gewässern, die weltweit die aquatischen Ökosysteme bedrohen.

Eine Alternative besteht im Erlassen von in der obgenannten Richtlinie nicht näher definierten Maßnahmen, die zu einer de facto Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen führen. Möglich sind wirtschaftliche Instrumente wie Preisfestsetzung, Steuern und Abgaben, die sich zur Verringerung des Verbrauchs an Kunststofftragetaschen als besonders effektiv erwiesen haben.

Hinsichtlich des Verbots von Kunststofftragetaschen gibt es, um die Entstehung von Kunststoffabfällen und deren Verteilung in der Umwelt zu verhindern, keine Alternative.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Commission staff working document impact assessment accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 94/62/EC on packaging and packaging waste to reduce the consumption of lightweight plastic carrier bags {COM(2013) 761 final} {SWD(2013) 443 final}

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur Rechtsbereinigung:

Evaluierung der Rechtsbereinigung anhand der Anzahl neu beantragten Erlaubnisse und AWG-Genehmigungen, Auswertungen aus edm.gv.at

Zum Kunststofftragetaschenverbot:

Evaluierungsunterlagen und -methode: Da die verbindliche Einführung des Verbots der Abgabe der Tragetaschen mit Beginn 2020 vorgesehen ist, und davon auch Ausnahmen geplant sind, ist eine wirksame Evaluierung erst nach Vorliegen mehrerer Jahresberichte sinnvoll. Die Datenerfassung soll über die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen erfolgen, da Tragetaschen als Haushaltsverpackungen jedenfalls lizenziert sein müssen. Die Berichte dieser Systeme werden schon jetzt jährlich evaluiert, weshalb behördlicherseits kein nennenswerter Mehraufwand zu erwarten ist.

Ziele

Ziel 1: Rechtsbereinigung im Abfallrecht

Beschreibung des Ziels:

Vereinfachung im Berufs- und Anlagenrecht und Reduzierung von AWG-Verfahren

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|---|---|
| Anzahl der Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren des AWG 2002, Dauer der Verfahren | Reduzierung der Verfahren im Berufs- und Anlagenrecht des AWG 2002, kürzere Verfahren |

Ziel 2: Ressourcenschonung und Verringerung der Umweltbelastung

Beschreibung des Ziels:

Verbot von Kunststofftragetaschen

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|---|--|
| Kunststofftragetaschen werden in Österreich in Verkehr gesetzt. 2010 waren das ca. 51 Kunststofftragetaschen pro Einwohner. (Studie der EU: Assessment of impacts of options to reduce the use of single-use plastic carrier bags). Gemäß dem Bericht zur Vereinbarung mit dem österreichischen Handel waren es 2016 ca. 30 Tragetaschen pro Einwohner. | Es werden nur noch sehr leichte Kunststofftragetaschen in Verkehr gesetzt, die biologisch abbaubar sind und aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden. Diese Menge sollte sich bis zu Jahr 2024 zumindest auf maximal 233 Mio Stück halbiert haben. |
| Diese Daten gelten jeweils ohne die sehr leichten Kunststofftragetaschen (Obstsackerl), von denen 2015 466,6 Mio. Stück, 2016 377,9 Mio Stück und 2017 387,9 Mio Stück in Verkehr gesetzt wurden. | |

Maßnahmen

Maßnahme 1: Entfall des Stellvertreters des Abfallbeauftragten

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit müssen Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern neben einen Abfallbeauftragten auch einen Stellvertreter für den Abfallbeauftragten bestellen. Diese müssen genauso fachlich qualifiziert sein, wie der Abfallbeauftragte.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|---|---|
| Stellvertreter für Abfallbeauftragten müssen bestellt und geschult sowie der Behörde gemeldet werden. | Stellvertreter für Abfallbeauftragten müssen nicht bestellt und geschult sowie der Behörde gemeldet werden. |

Maßnahme 2: Ausnahmen und Erleichterungen beim Erlaubnisrecht

Beschreibung der Maßnahme:

Ausnahmen und Erleichterungen beim Erlaubnisrecht:

- Erweiterung der Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
- Entfall des Nachweises eines Zwischenlagers für Abfallsammler nicht gefährlicher Abfälle
- Ausweitung des Nachsichtsrechts
- Änderung der Definition des Abfallerzeugers

- Ausweitung der Berechtigung in Bezug auf die händische Entnahme von aus Elektroaltgeräten problemlos zu entfernenden Batterien
- Zuständigkeitsübergang bei der Gleichwertigkeitsprüfung von Erlaubnissen auf die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus
- Ausweitung der Berechtigung erlaubnisfreier Rücknehmer auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|--|---|
| Verfahren im Erlaubnisrecht gemäß AWG 2002 | Reduktion der Verfahren im Erlaubnisrecht gemäß AWG 2002, kürzere Verfahren im Erlaubnisrecht |

Maßnahme 3: Erleichterungen im Anlagenrecht

Beschreibung der Maßnahme:

- Entfall der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht nach AWG 2002 bei bestimmten Anlagen
- Möglichkeit der Genehmigungsfreistellung durch Verordnung
- Einführung einer Definition für Lager
- Möglichkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung in Altstoffsammelzentren
- Anzeigepflicht aller emissionsneutraler Änderungen
- Einschränkungen bei zugezogenen Nachbarn
- Übergangsbestimmungen für falsch genehmigte Behandlungsanlagen

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|--|---|
| Verfahren im Anlagenrecht gemäß AWG 2002 | Reduktion der Verfahren im Anlagenrecht gemäß AWG 2002, kürzere Verfahren im Anlagenrecht |

Maßnahme 4: Maßnahmen zur Unterstützung der Projekte zur Digitalisierung, zB Abfallartenpools, vollelektronischer Begleitschein und Bescheidregister, Automatisches Erlöschen der Berechtigung bei Nichtmeldung der Abfallbilanz bzw. Leermeldung

Beschreibung der Maßnahme:

- Erleichterung der Antragstellung für eine Erlaubnis zur Sammlung bzw. Behandlung von Abfällen bzw. für eine Genehmigung einer Behandlungsanlage durch Verwendung von Abfallartenpools
- Einführung eines vollelektronischen Begleitscheins mit Informationsaustausch zwischen den am Begleitscheinverfahren beteiligten Personen
- Bescheidregister – Upload von Bescheiden
- Vertrauensschutz bei Eintragungen im EDM

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|--|--|
| Begleitscheine sind derzeit in Papierform beim Abfalltransport mitzuführen; Beim Erlaubnisantrag und beim Genehmigungsantrag sind derzeit die einzelnen Abfallarten, die | Begleitscheine für den Transport von gefährlichen Abfällen werden elektronisch abgewickelt; Angabe von Abfallartenpools beim Erlaubnisantrag und beim Genehmigungsantrag |

| | |
|---|--|
| gesammelt bzw. behandelt werden sollen, anzugeben; Übermittlung der Bescheide durch die Behörde an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus; kein automatisches Erlöschen der Berechtigungen | ausreichend; Direkter Upload von Bescheiden durch die Behörde in das EDM; Bereinigung bei den Berechtigungen durch automatisches Erlöschen der Berechtigung bei Nichtmeldung der Abfallbilanz bzw. Leermeldung |
|---|--|

Maßnahme 5: Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen

Beschreibung der Maßnahme:

Der derzeit bestehende Verbrauch an Kunststofftragetaschen führt zu einer ineffizienten Ressourcennutzung. Wenn keine Maßnahmen getroffen werden, ist mit einem weiteren Anstieg des Verbrauchs zu rechnen. Das achtlose Wegwerfen von Kunststofftragetaschen führt europaweit zu Umweltbelastungen und verschärft das weitverbreitete Problem der Ansammlung von Abfällen in Gewässern, die weltweit die aquatischen Ökosysteme bedrohen.

Es soll daher ein generelles Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen verhängt werden, das für alle Branchen gelten soll.

Von diesem Verbot soll es nur wenige, klar begrenzte Ausnahmen geben, etwa für sehr leichte Tragetaschen, die biologisch vollständig abbaubar sind und aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden.

Dieses Inverkehrsetzungsverbot soll mit Anfang 2020 erlassen werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|---|--|
| Kunststofftragetaschen werden in Österreich in Verkehr gesetzt. 2010 waren das ca. 51 Kunststofftragetaschen pro Einwohner. (Studie der EU: Assessment of impacts of options to reduce the use of single-use plastic carrier bags). Gemäß dem Bericht zur Vereinbarung mit dem österreichischen Handel waren es 2016 ca. 30 Tragetaschen pro Einwohner. | Es werden nur noch sehr leichte Kunststofftragetaschen in Verkehr gesetzt, die biologisch abbaubar sind und aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden. Diese Menge sollte sich bis zu Jahr 2024 zumindest auf maximal 233 Mio Stück halbiert haben. |
| Diese Daten gelten jeweils ohne die sehr leichten Kunststofftragetaschen (Obstsackerl), von denen 2015 466,6 Mio. Stück, 2016 377,9 Mio Stück und 2017 387,9 Mio Stück in Verkehr gesetzt wurden. | |

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

| in Tsd. € | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|----------------------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------|
| Personalaufwand | 55 | 56 | 57 | 58 | 60 |
| Betrieblicher Sachaufwand | 19 | 20 | 20 | 20 | 21 |
| Werkleistungen | 350 | 350 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 424 | 426 | 77 | 78 | 81 |

Die gerechneten Aufwendungen ergeben sich aus der Verschiebung der Gleichwertigkeitsprüfung von den Landeshauptleuten auf die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus und aufgrund der Kosten für die Programmierung eines automatischen Erlöschens von Berechtigungen. Nicht gerechnet wurden die Aufwendungen bzw. Einsparungen, die sich bei Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigungen für den vollelektronischen Begleitschein, für die Abfallartenpools und für die Genehmigungsfreistellung für Behandlungsanlagen ergeben. Diese sind bei Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigungen zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

| | in Tsd. € | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|-------------------------|-----------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Personalkosten | | -143 | -146 | -149 | -152 | -155 |
| Betriebliche Sachkosten | | -50 | -51 | -52 | -53 | -54 |
| Kosten gesamt | | -193 | -197 | -201 | -205 | -209 |

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

| IVP | Kurzbezeichnung | Fundstelle | Be-Entlastung (in Tsd. €) |
|-----|---|------------------------------|---------------------------|
| 1 | Streichung des Stellvertreters des Abfallbeauftragten | § 11 AWG 2002 | -148 |
| 2 | Die einfache Entnahme von aus Elektroaltgeräten problemlos zu entfernenden Batterien (z. B. am Altstoffsammelzentrum) soll im Rahmen der reinen Sammlererlaubnis erfolgen können. | § 25a Abs. 5a AWG 2002 | -42 |
| 3 | Ausweitung der Ausnahmen von der Erlaubnispflicht, Änderung der Definition für Abfallerzeuger | § 2 Abs. 6 Z 2, § 24a Abs. 2 | -26 |
| 4 | Meldung der In Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen | § 13m | 0 |

Für die genannten Informationsverpflichtungen konnten Kosten gerechnet werden. Sonstige neue bzw. geänderte Informationsverpflichtungen führen zu keinen wesentlichen Kosten bzw. Einsparungen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung

Durch eine signifikante Verringerung der Anzahl der Kunststofftragetaschen ist eine Entlastung der Seen und Fließgewässer von Plastik bzw. Microplastik und in weiterer Folge der Meere zu erwarten. Dieser Effekt ist allerdings aus österreichischer Sicht nicht als wesentlich anzusehen, weil schon bisher nahezu alle Tragetaschen in Österreich geordnet erfasst werden (entweder getrennt in der Kunststoffsammlung oder im als Zweitnutzung als Müllsack im Restmüll).

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung

In Österreich fallen jährlich zwischen 5.000 bis 7.000 Tonnen Kunststofftragetaschen an (Schätzung vor 2016). Diese Masse sollte durch das Kunststofftragetaschenverbot vermieden werden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

| in Tsd. € | | | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|-------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|------|------|------|------|------|
| Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag | | | 424 | 426 | 77 | 79 | 80 |
| in Tsd. € | | | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Betroffenes Detailbudget | Aus Detailbudget | | | | | | |
| Durch Entnahme von Rücklagen | 43.02.01 Abfallwirtschaft und Chemie | 43.02.01 Abfallwirtschaft und Chemie | 424 | 426 | 77 | 79 | 80 |

Erläuterung der Bedeckung

Sofern keine Entnahme von Rücklagen möglich ist, bedarf es einer Umschichtung.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

| Körperschaft | 2019 | | 2020 | | 2021 | | 2022 | | 2023 | |
|--------------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|
| | Aufw. (Tsd. €) | VBÄ | Aufw. (Tsd. €) | VBÄ | Aufw. (Tsd. €) | VBÄ | Aufw. (Tsd. €) | VBÄ | Aufw. (Tsd. €) | VBÄ |
| Bund | 55,02 | 0,60 | 56,12 | 0,60 | 57,24 | 0,60 | 58,38 | 0,60 | 59,55 | 0,60 |
| Länder | -142,79 | -1,88 | -145,65 | -1,88 | -148,56 | -1,88 | -151,53 | -1,88 | -154,56 | -1,88 |
| GESAMTSUMME | -87,77 | -1,29 | -89,53 | -1,29 | -91,32 | -1,29 | -93,15 | -1,29 | -95,01 | -1,29 |

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

| Maßnahme / Körper- Verwgr. | 2019 | | 2020 | | 2021 | | 2022 | | 2023 | |
|----------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | Fallzahl | Zeit (h) | Fallzahl | Zeit (h) | Fallzahl | Zeit (h) | Fallzahl | Zeit (h) | Fallzahl | Zeit (h) |
| | | | | | | | | | | |

| Leistung | schaft | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------|--------|--|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|
| Gleichwertigkeitsprüfung | Bund | VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1 | 67 | 7,0 | 67 | 7,0 | 67 | 7,0 | 67 | 7,0 | 67 | 7,0 |
| | | VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3 | 67 | 8,0 | 67 | 8,0 | 67 | 8,0 | 67 | 8,0 | 67 | 8,0 |
| | Länder | VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3 | 67 | -15,0 | 67 | -15,0 | 67 | -15,0 | 67 | -15,0 | 67 | -15,0 |
| Reduzierung Erlaubniserteilungen | Länder | VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3 | 90 | -24,0 | 90 | -24,0 | 90 | -24,0 | 90 | -24,0 | 90 | -24,0 |

Die Einschätzungen bezüglich Fallzahl und Personalaufwand bei der Gleichwertigkeitsprüfung und bei der Reduzierung der Erlaubniserteilungen beruhen auf dem Durchschnitt der Schätzwerte von einigen Bundesländern und dem BMNT

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

| Körperschaft (Angaben in €) | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|-----------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Bund | 19.255,45 | 19.640,57 | 20.033,38 | 20.434,05 | 20.842,72 |
| Länder | -49.976,79 | -50.976,32 | -51.995,85 | -53.035,77 | -54.096,49 |
| GESAMTSUMME | -30.721,34 | -31.335,75 | -31.962,47 | -32.601,72 | -33.253,77 |

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

| Körperschaft (Angaben in €) | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | | | | | | |
|-----------------------------|------------------|------------|------------|-------|------------|-------|-----------|-------|-----------|-------|-----------|
| Bund | 350.000,00 | 350.000,00 | | | | | | | | | |
| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | | | | | | |
| Bezeichnung | Körpersch. h. | Menge | Aufw. (€) | Menge | Aufw. (€) | Menge | Aufw. (€) | Menge | Aufw. (€) | Menge | Aufw. (€) |
| Automatisches | Bund | 1 | 350.000,00 | 1 | 350.000,00 | | | | | | |

Erlöschen der
Berechtigung,
§27 Abs. 3

Die Kostenberechnung des automatischen Erlöschens einer Berechtigung gemäß § 27 Abs. 3 AWG 2002 beruht auf Schätzungen des BMNT hinsichtlich der Programmierung dieser Funktion im elektronischen Register gemäß § 22 AWG 2002

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

| Informationsverpflichtung 1 | Fundstelle | Art | Ursprung | Verwaltungslasten (in €) |
|---|---------------|---------------|----------|--------------------------|
| Streichung des Stellvertreters des Abfallbeauftragten | § 11 AWG 2002 | geänderte IVP | National | -148.000 |

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Auf Basis einer Auskunft der WKÖ werden folgende Einsparungen erwartet:

Österreichweit wird von zwischen 4.000 und 6.000 Abfallbeauftragten und Stellvertretern ausgegangen. Nach § 11 Abs. 2 AWG 2002 müssen die Stellvertreter zumindest innerbetrieblich geschult sein. Entsprechende Schulungsangebote betragen zwei Tage, d.h. die Einschulung eines Stellvertreters ist innerbetrieblich wie auch extern mit einem deutlichen Schulungsaufwand verbunden. Pro Jahr müssen künftig ca. 250 Stellvertreter nicht mehr intern geschult werden.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

| Unternehmensgruppierung 1: Betriebe mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen | Zeit (hh:mm) | Gehalt/h in € | Externe Kosten | Afa | Kosten (in €) | Lasten (in €) |
|--|-----------------|------------------|-------------------|-----|------------------|------------------|
| Verwaltungstätigkeit 1: Kommunikation, Training von Mitarbeitern | -1::00 | 37 | 0,00 | 0 | -592 | -592 |
| Fallzahl | 250 | | | | | |
| Sowieso-Kosten in % | 0 | | | | | |

| Informationsverpflichtung 2 | Fundstelle | Art | Ursprung | Verwaltungslasten (in €) |
|---|------------------------|---------------|------------|--------------------------|
| Die einfache Entnahme von aus Elektroaltgeräten problemlos zu entfernenden Batterien (z. B. am Altstoffsammelzentrum) soll im Rahmen der reinen Sammlererlaubnis erfolgen können. | § 25a Abs. 5a AWG 2002 | geänderte IVP | Europäisch | -42.400 |

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die einfache Entnahme von aus Elektroaltgeräten problemlos zu entfernenden Batterien (z. B. am Altstoffsammelzentrum) soll im Rahmen der reinen Sammlererlaubnis erfolgen können.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

| Unternehmensgruppierung 1: Abfallsammler | Zeit (hh:mm) | Gehalt/h in € | Externe Kosten | Afa | Kosten (in €) | Lasten (in €) |
|---|-----------------|------------------|-------------------|-----|------------------|------------------|
| Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen | -1::00 | 53 | 0,00 | 0 | -848 | -848 |
| Fallzahl | 50 | | | | | |
| Sowieso-Kosten in % | 0 | | | | | |

| Informationsverpflichtung 3 | Fundstelle | Art | Ursprung | Verwaltungslasten (in €) |
|---|------------------------------|---------------|------------|--------------------------|
| Ausweitung der Ausnahmen von der Erlaubnispflicht, Änderung der Definition für Abfallerzeuger | § 2 Abs. 6 Z 2, § 24a Abs. 2 | geänderte IVP | Europäisch | -25.920 |

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht werden um Verfügungsberechtigte von Liegenschaften, die nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial übernehmen, Personen, die Abfälle in Versuchsbetrieben behandeln und für bestimmte Versuchs- und Testzwecke ausgeweitet. Rücknahmebefugte sind auch in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung zurückgenommener Abfälle ausgenommen.

Die Definition für Abfallerzeuger wird geändert, um festzulegen, wer bei der Ausführung eines Auftrages, bei dem Abfälle entstehen, Abfallerzeuger ist.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

| Unternehmensgruppierung 1: Abfallsammler/-behandler | Zeit (hh:mm) | Gehalt/h in € | Externe Kosten | Afa | Kosten (in €) | Lasten (in €) |
|---|-----------------|------------------|-------------------|-----|------------------|------------------|
| Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen | -08:00 | 36 | 0,00 | 0 | -288 | -288 |

Fallzahl 90
Sowieso-Kosten in % 0

| Informationsverpflichtung 4 | Fundstelle | Art | Ursprung | Verwaltungslasten (in €) |
|--|------------|------------------|----------------|-----------------------------|
| Meldung der In Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen | § 13m | geänderte IVP | Europäis ch | 0 |

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Hersteller und Importeure von Kunststofftragetaschen sollen die in Österreich in Verkehr gesetzten Massen im Zuge ihrer ohnehin erforderlichen Jahresabschlussmeldung einmal an die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen melden, die diese Daten aggregieren und in ihren jährlichen Berichten an das BMNT übermitteln. Ausgegangen wird von 100 betroffenen Betrieben, die 1x im Jahr einen geringfügigen Zusatzaufwand von 1 Stunde Bürotätigkeit (€42 x 100 = € 4.200 insgesamt) haben, um die zusätzlichen Daten zu erheben.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

| Wirkungsdimension | Subdimension der Wirkungsdimension | Wesentlichkeitskriterium |
|-------------------|--|---|
| Umwelt | Luft oder Klima | <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr |
| Umwelt | Wasser | <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers |
| Umwelt | Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden | <ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr |
| Umwelt | Energie oder Abfall | <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr. |

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 148600248).